



Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Selbstbestimmungsgesetz
– SBGG

▶ Zu meiner Person....

- Ralf Terjung
- Jahrgang 1967
- Verheiratet
- Seit 1991 wohnhaft in Gevelsberg
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Wuppertal



Schwulengruppe im EN-Kreis

aMANNda

Queer im EN-Kreis



Queer im EN-Kreis

Begriffsbestimmungen

Queer ist heute eine Sammelbezeichnung für

Queer ist heute eine Sammelbezeichnung für

- sexuelle Orientierungen, die nicht heterosexuell sind,

Queer ist heute eine Sammelbezeichnung für

- sexuelle Orientierungen, die nicht heterosexuell sind,
- Geschlechtsidentitäten, die nichtbinär oder nicht-cisgender sind,

Queer ist heute eine Sammelbezeichnung für

- sexuelle Orientierungen, die nicht heterosexuell sind,
- Geschlechtsidentitäten, die nichtbinär oder nicht-cisgender sind,
- Lebens- und Liebesformen, die nicht heteronormativ sind. Seit etwa Mitte der 1990er Jahre wird der Begriff zunehmend als positive Eigenbezeichnung queerer Personen verwendet.

Sexuelle Identität bezeichnet den

- auf sexueller Orientierung basierenden Teil der Identität einer Person.

Sexuelle Identität bezeichnet den

- auf sexueller Orientierung basierenden Teil der Identität einer Person.
- Der Begriff der Identität ist auf das Individuum bezogen und beschreibt, wie sich die Person selbst definiert.

- **Sexuelle Orientierung** hingegen
 - ist auf eine andere Person gerichtet und definiert das nachhaltige Interesse einer Person bezüglich des Geschlechts eines potenziellen Partners auf der Basis von Emotion, romantischer Liebe, Sexualität und Zuneigung.

◦ **LGBT**

- ist eine aus dem englischen Sprachraum übernommene Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell und transgender).

◦ **LGBT**

- ist eine aus dem englischen Sprachraum übernommene Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell und transgender).
- Im Folgenden wurde die Bezeichnung teilweise weiter ergänzt mit „I“ für intergeschlechtliche Personen, dann mit „A“ für asexuelle, aromantische und agender Personen und schließlich mit einem Pluszeichen + oder Trans-Sternchen * als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten

- **Transgeschlechtliche Menschen**
 - identifizieren sich nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

Blau steht für das männliche Geschlecht,

Rosa steht für das weibliche Geschlecht,

Weiß steht für nicht-binäre, intergeschlechtliche und transitionierende Menschen.

- **Intergeschlechtliche bzw. intersexuelle Menschen**
 - haben angeborene körperliche Merkmale, die sich nach medizinischen Normen nicht eindeutig als (nur) männlich oder (nur) weiblich einordnen lassen.

- **Intergeschlechtliche bzw. intersexuelle Menschen**
 - haben angeborene körperliche Merkmale, die sich nach medizinischen Normen nicht eindeutig als (nur) männlich oder (nur) weiblich einordnen lassen.
 - Das betrifft zum Beispiel die Geschlechtsorgane, den Chromosomensatz oder die Hormonproduktion.

- **Intergeschlechtliche bzw. intersexuelle Menschen**
 - werden wegen dieser Abweichung häufig pathologisiert, obwohl sie meist gesund sind.

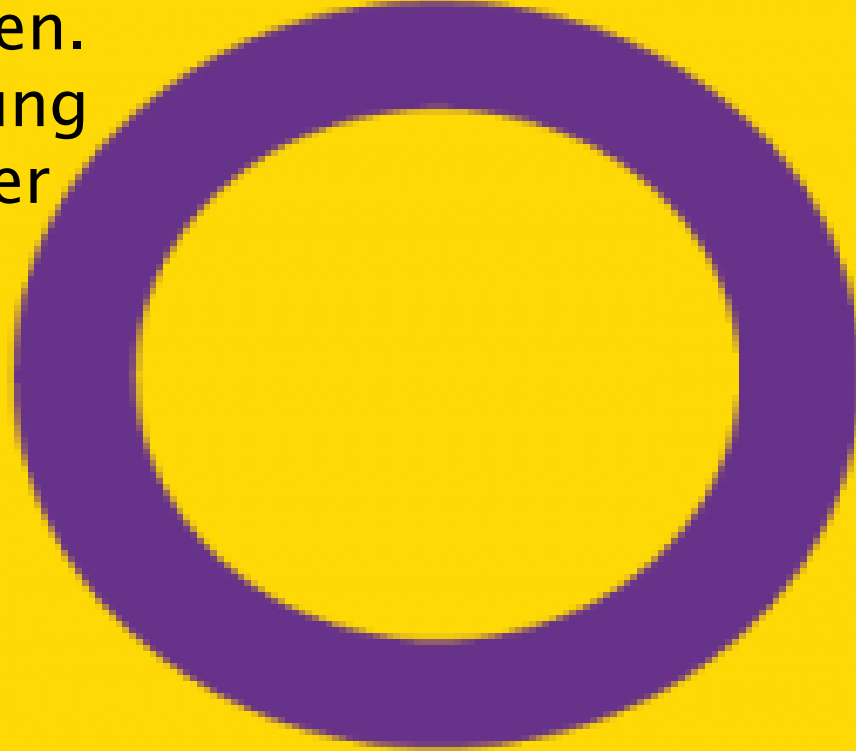
- **Intergeschlechtliche bzw. intersexuelle Menschen**
 - Bereits Kinder werden genitalverändernden Operationen unterzogen, um sie der Norm anzupassen.
 - erleben häufig Diskriminierung, weshalb viele ihre Intergeschlechtlichkeit bzw. Intersexualität verstecken.

- **Intergeschlechtliche bzw. intersexuelle Menschen**
 - erleben häufig Diskriminierung, weshalb viele ihre Intergeschlechtlichkeit bzw. Intersexualität verstecken.

Lila und Gelb sind absichtlich nicht als geschlechtsspezifische Farben gewählt.

Der Kreis symbolisiert das Ungebrochene und die Ganzheit von Inter*-Personen.

Die Inter*-Bewegung kämpft noch immer für ihr Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit .



◦ **Nichtbinär**

- ist eine Selbstbezeichnung für Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren.

◦ **Nichtbinär**

- ist eine Selbstbezeichnung für Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren.
- Sie können sich z.B. zwischen diesen beiden Geschlechtern verorten, oder ganz außerhalb davon, oder auch gar kein Geschlecht haben (**agender**).

- **Nichtbinär**
 - Manche nichtbinäre Menschen sind auch gleichzeitig männlich und weiblich (**bigender**)
 - oder haben eine Geschlechtsidentität, die sich immer wieder ändert (**genderfluid**).
 - stellen sich gegen das binäre Geschlechtersystem und haben ein Geschlecht, das nichts mit Männlichkeit und Weiblichkeit zu tun hat (**genderqueer**).

◦ **Nichtbinär**

- Nichtbinäre Menschen sind nach dieser Definition trans, weil sie meist nicht das Geschlecht sind, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

Gelb steht für die Menschen deren Geschlecht außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm liegt, da gelb oft als geschlechtsneutrale Farbe fungiert.

Weiß steht für Menschen mit vielen oder allen Geschlechtern, da weiß die Kombination aller Farben ist.

Lila steht für die Menschen, deren Geschlecht eine Mischung aus männlich und weiblich ist – und gleichzeitig für die Fluidität von Geschlecht.

Schwarz steht für die Menschen, die kein Geschlecht haben.



Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Selbstbestimmungsgesetz
– SBGG

Selbst über das eigene Geschlecht bestimmen

- ▶ Es sind grundlegende Menschenrechte, über den eigenen Körper, die eigene Gesundheit sowie über die rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsidentität zu verfügen.

Selbst über das eigene Geschlecht bestimmen

- ▶ Im Selbstbestimmungsgesetzes erhalten diese grundlegenden Menschenrechte eine gesetzliche Verankerung.
- ▶ Durch das SBGG werden oftmals diskriminierende Praktiken beendet.

Selbst über das eigene Geschlecht bestimmen

- ▶ Die bislang gesetzlich geforderte Begutachtung durch Psycholog*innen oder Psychiater*innen haben dazu geführt, dass das Recht von trans Personen auf Schutz vor erniedrigender Behandlung verletzt wurde.

Selbst über das eigene Geschlecht bestimmen

- ▶ Trans Personen haben häufig von aufdringlichen und unpassenden Praktiken durch Gutachter*innen, einschließlich körperlicher Untersuchungen oder Fragen zu ihrer Sexualität, die ihre geschlechtliche Identität beweisen sollte berichtet.
- ▶ Sowohl die Beurteilung durch die Gutachter*innen als auch die gerichtliche Entscheidungsfindung haben zudem oftmals auf stereotypen Vorstellungen von Männlich- und Weiblichkeit basiert.



Pro & Contra

Durch das gehäufte Auftreten mehrerer Regelungen im Gesetzentwurf, die auf einen sogenannten **"Übereilungsschutz"** abzielen, wird eher Misstrauen gegenüber der Fähigkeit einer informierten Entscheidungsfähigkeit erkennbar.

Damit wird ein weit verbreitetes **Vorurteil** gegenüber diesen Personengruppen im Gesetzestext und deren Begründung fortgeschrieben.

Pro & Contra

Dieses **Vorurteil** lässt sich im Gesetzentwurf an folgenden Stellen wiederfinden:

Pro & Contra

- ▶ Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

Pro & Contra

- ▶ Die Frist von drei Monaten bis zur Wirksamkeit der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen (§ 4) dient "als Überlegungs- und Reflexionsfrist und soll die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern"

Pro & Contra

- ▶ Die in § 5 benannte Sperrfrist, die verhindert, dass vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eine erneute Erklärung abgegeben werden kann, wird damit begründet, "dass insbesondere volljährige Personen sich der Tragweite ihrer Erklärung bewusst sind, weil klar ist, dass sie an die Erklärung mit den entsprechenden Einträgen mindestens ein Jahr gebunden sind.

Pro & Contra

- ▶ In § 10 Zu Absatz 3 heißt es außerdem, dass "die Kostentragungspflicht für die Neuausstellung der Dokumente [...] neben der Sperrfrist des § 5 SBGG faktisch einen weiteren **Übereilungsschutz** bewirkt und [...] eine etwaige zweckwidrige Inanspruchnahme des SBGG erschwert."

Pro & Contra

Aber:

Gerade dieser „Übereilungsschutz“ soll Kritikern des Gesetzes zum „leichtfertigen Geschlechterwechsel“ den Wind aus den Segeln nehmen, auch wenn es mit der Realität von Personen, die nach dem SGG den Personenstandseintrag ändern lassen wollen, wenig zu tun hat.



► Das SBGG

- vereinfacht es für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, ihren **Geschlechtseintrag** im Personenstandsregister und ihre **Vornamen** ändern zu lassen.
- Die Änderung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt.

© BMFSFJ – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

► Das SBGG

- Das Gesetz tritt an die Stelle des Transsexuellengesetzes (TSG) von 1980.
- Eine gerichtliche Entscheidung über die Antragstellung ist nicht mehr erforderlich.
- Auch die Notwendigkeit zur Einholung zweier Sachverständigengutachten entfällt.

► Das SBGG

- Das Gesetz tritt auch an die Stelle der derzeitigen Regelung in § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG), die sich auf intergeschlechtliche Menschen ("Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung") bezieht.
- Sie müssen kein ärztliches Attest mehr vorlegen

© BMFSFJ – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

▶ Das SBGG

- Das Gesetz trifft keine Regelungen zu geschlechtsan-
gleichenden medizinischen Maßnahmen.

© BMFSFJ – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Das bedeutet das neue Selbstbestimmungsgesetz



Das bedeutet das neue Selbstbestimmungsgesetz

- ▶ Das Grundgesetz schützt auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

Das bedeutet das neue Selbstbestimmungsgesetz

- ▶ Das Grundgesetz schützt auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.
- ▶ Durch das SBGG wird die Verwirklichung dieses Rechts erleichtert.

Das bedeutet das neue Selbstbestimmungsgesetz

- ▶ Das Grundgesetz schützt auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.
- ▶ Durch das SBGG wird die Verwirklichung dieses Rechts erleichtert.
- ▶ Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag können einfacher angeglichen werden

Das bedeutet das neue Selbstbestimmungsgesetz

- ▶ Das Grundgesetz schützt auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.
- ▶ Durch das SBGG wird die Verwirklichung dieses Rechts erleichtert.
- ▶ Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag können einfacher angeglichen werden
- ▶ Erwachsene transgeschlechtliche, nichtbinäre und intergeschlechtliche Menschen können das selbst ohne große Hürden tun
- ▶ Es wird mehr Beratungsangebote geben.



Das SBBG vereinheitlicht die Regelungen für trans- und intergeschlechtliche Personen.

1. Zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist lediglich eine Erklärung vor dem Standesamt notwendig (§ 2 Abs. 1)
2. sowie die Versicherung, dass der gewählte Geschlechtseintrag oder die Vornamen der Geschlechtsidentität am besten entsprechen (§ 2 Abs. 2)

Das SBBG vereinheitlicht die Regelungen für trans- und intergeschlechtliche Personen.

1. Für Minderjährige über 14 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (oder des Familiengerichts) notwendig (§ 3 Abs. 1),
2. für Minderjährige unter 14 Jahren kann der gesetzliche Vertreter selbst die Erklärung abgeben (§ 3 Abs. 2).

Das SBGG vereinheitlicht die Regelungen für trans- und intergeschlechtliche Personen.

1. Die Erklärung muss dem Standesamt drei Monate zuvor angekündigt werden (§ 4).
2. Wer nach dem SBGG seinen Geschlechtseintrag ändert, kann eine erneute Änderung frühestens nach einem Jahr vornehmen. (§ 5).

7. Hausrecht (§ 6 Abs. 2) und Sport (§ 6 Abs. 3) sind vom Geschlechtseintrag unabhängig.
8. Auch medizinische Maßnahmen werden vom SBCG nicht geregelt. (§ 6 Abs. 4)
9. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall bleibt im Bezug auf die Wehrpflicht die vorherige Zuordnung zum männlichen Geschlecht bestehen (§ 9), wenn die Änderung des Geschlechtseintrags nicht mehr als zwei Monate vor Feststellung des Spannungs- bzw. Verteidigungsfalls erklärt worden ist.

7. Dokumente, die noch die alten Vornamen bzw. den alten Geschlechtseintrag enthalten, müssen auf Anfrage neu ausgestellt werden (§ 10).
 - Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, Ausbildungs- und Dienstverträge, Besitzstandsurkunden, Führerscheine, Versicherungsnummernachweis und elektronische Gesundheitskarte und Zahlungskarten.
8. Nicht mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden:
 - gerichtliche Dokumente, nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente, Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden.

7. Das SBGG enthält ein **Offenbarungsverbot**, nach welchem es untersagt ist, den früheren Geschlechtseintrag und frühere Vornamen zu offenbaren oder auszuforschen (§ 13). „Bei besonderen Gründen des öffentlichen Interesses“, z. B. für Strafverfolgung, ist dieses Verbot ausgesetzt (§ 13 Abs. 1 Punkt 2).

8. Standesämter haben keine Prüfkompetenz im Hinblick auf die Erklärung einer Person.
9. Nur die Selbstauskunft allein zählt!